

Normen über den Inhalt des Eigenthumsrechtes oder über die Art und Weise der Ausübung desselben im öffentlichen, insbesondere polizeilichen, Interesse aufgestellt worden, sondern garantiert lediglich das Eigenthum im subjektiven Sinne. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich einfach um Anwendung einer feldpolizeilichen Vorschrift, wie sie bekanntlich in den meisten schweizerischen weinbautreibenden Gegenden hergebrachten Rechts ist, und zu deren Aufstellung die Gemeinde nach Art. 44 der graubündnerischen Kantonsverfassung zweifellos kompetent war. Es kann somit von einer Verfassungsverletzung nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.

Rapports de droit civil.

1. Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.
Traité avec la France du 15 Juin 1869.

44. Urtheil vom 21. April 1882 in Sachen Dillemann.

A. Paul Moriz Dillemann, welcher im Jahre 1868 in Rheinfelden, Kantons Aargau, geboren wurde, ist der Sohn des in Straßburg im Jahre 1821 als französischer Bürger gebornen Josef Dillemann und der Mathilde geb. Lecointe, welche im Jahre 1853 in Laon die Ehe mit einander eingegangen waren. Der Vater Josef Dillemann, welcher in Rheinfelden als Tabakfabrikant niedergelassen war, starb dort am 20. März 1871. Zur Zeit seines Todes waren zwar die Friedenspräliminarien zwischen Deutschland, und Frankreich, wodurch Frankreich auf die jenseits der angenommenen Demarkationslinie liegenden Gebiete von Elsaß und Lothringen zu Gunsten des Siegers verzichtete, bereits durch den Vertrag von Versailles vom 24. Februar 1871 festgestellt und es waren die Ratifikationen dieses Vertrages am 2. März 1871 in Versailles bereits ausgetauscht worden. Dagegen wurde der definitive Friedensvertrag erst später, am 10. Mai 1871, zu Frankfurt abgeschlossen und

hernach ratifizirt. Es bestand daher zu Lebzeiten des Vaters Dillemann die Bestimmung des Art. II des Frankfurter Friedensvertrages noch nicht zu Recht, welche lautet: Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire, qui entendront conserver la nationalité française, jouissent jusqu'au 1 Octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne. Da demnach zu Lebzeiten des Vaters Josef Dillemann Bestimmungen, wodurch für die Angehörigen der von Frankreich abgetretenen Gebietstheile Befugniß oder Verpflichtung, zu Beibehaltung ihrer bisherigen Nationalität eine Optionserklärung abzugeben, begründet worden wären, noch nicht bestanden, so war Josef Dillemann nicht im Falle, eine solche Erklärung abzugeben.

B. Nach dem Tode des Josef Dillemann bewarb sich dessen Wittve Mathilde geb. Lecointe für sich und ihre minderjährigen Kinder, welchen zu diesem Zwecke ein Pfleger ad hoc in der Person des Nationalrathes Arnold Münch in Rheinfelden beigeordnet worden war, um die Ausnahme in das Ortsbürgerrecht von Rheinfelden und das aargauische Kantonsbürgerrecht. Durch Bürgerbrief der Gemeinde Rheinfelden vom 7. September 1871 und Beschluß des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 26. gleichen Monats wurde auch wirklich die Wittve Dillemann geb. Lecointe für sich und alle ihre Nachkommen in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rheinfelden und in das aargauische Kantonsbürgerrecht aufgenommen. Eine Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Staatsverbande war dabei nicht beigebracht worden, vielmehr hatte der Regierungsrath des Kantons Aargau die Wittve Dillemann von der Beibringung einer solchen Urkunde mit Rücksicht auf die obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse dispensirt, nachdem auf eine Anfrage der Justizdirektion des Kantons Aargau bei der deutschen Gesandtschaft in Bern von letzterer erklärt worden war, daß bis

zum Oktober 1872 (also bis zum Auslaufe der durch Art. II des Frankfurter Friedensvertrages festgesetzten Optionsfrist) Entlassungsurkunden für Elsäßer nicht ertheilt werden.

C. Am 29. Januar 1874 verehelichte sich die Wittve Dillemann zum zweiten Male mit dem Uebernehmer ihres Tabakgeschäftes, Mathias Kiewen von und in Rheinfelden, und es wurde hierauf am 5. September 1874 nach Art. 189 und 266 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, die Verwaltung und Nutzung am Vermögen ihrer Kinder erster Ehe verliert und letztern für die Vermögensverwaltung ein Pfleger zu bestellen ist, ihren minderjährigen Kindern erster Ehe von den aargauischen Vormundschaftsbehörden ein Pfleger in der Person des Nationalrathes Arnold Münch in Rheinfelden bestellt, welcher noch gegenwärtig im Amte steht.

D. Nachdem die Wittve Dillemann verehelichte Kiewen am 28. Februar 1878 gestorben war, nahm die mütterliche Großmutter Frau Lecointe in Laon deren Kinder zu sich in Unterhalt und Pflege. Im August 1879 nahm indeß Matthias Kiewen den Knaben Paul Moriz Dillemann mit sich nach der Schweiz, damit derselbe dort einen Theil seiner Schulferien verbringe. Da nur Matthias Kiewen nach Ablauf der Schulferien den Knaben nicht zurückbrachte, im Gegentheil dies fortwährend verweigerte, so wurde in Laon nach Mitgabe der französischen Gesetzgebung ein Familienrath zusammenberufen und dem noch minderjährigen Knaben Dillemann ein Vormund in der Person des gegenwärtigen Rekurrenten Paul Dillemann in Paris verordnet und als Gegenvormund Edgar Leo Lecointe bezeichnet, gleichzeitig auch der ernannte Vormund beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, damit der Knabe Paul Moriz wieder zu seinem Vormunde oder zu seiner Großmutter zurückgebracht werde. Hierauf gestügt trat Paul Dillemann bei dem Gerichte erster Instanz in Laon klagend gegen Matthias Kiewen auf und ließ demselben folgende Klageschlüsse amtlich notifiziren :

„Das minderjährige Kind Paul Moriz Dillemann, geb. den 26. April 1868 und hervorgegangen aus der rechtmässigen

Che des Herrn Ludwig Josef Dillemann und der Frau Karoline Irma Mathilde Lecointe, beide im Besitze der französischen Nationalität, habe durch seine Geburt die Eigenschaft eines französischen Bürgers erworben und diese Nationalität beibehalten.

„Der den 27. Oktober abhin unter dem Präsidium des Herrn Friedensrichters der Stadt und des Kantons Laon gefasste Beschluß des Familienrathes in Ansehung des minderjährigen Knaben sei so weit nöthig zu homologiren.

„Es habe Herr Rieven dem Kläger die Person des Paul Moritz Dillemann sammt den für dieses Kind bestimmten Effekten und Kleidungsstücken nebst Weiszeug sofort zu übergeben.

„Es sei der Kläger zu bevollmächtigen, den besagten Paul Moritz Dillemann in Anwendung aller erlaubten Zwangs- und Rechtsmittel, den Händen des Herrn Rieven oder der Gewalt jeder andern Person, die den minderjährigen Knaben vorenthalten würde, zu entziehen.

„Es habe der Beklagte dem Kläger als Schadenersatz die Summe von 1000 Fr. zu entrichten und sämtliche Folgen zu tragen.

„Es sei die provisorische Vollziehung des Urtheils ungeachtet eines allfälligen Widerspruchs oder Appells unter Verwahrung aller Rechte anzuordnen.“

Der Beklagte erschien an dem zur Beurtheilung der Sache anberaumten Termin nicht vor dem Civilgerichte in Laon und ließ sich auch bei demselben nicht vertreten, dagegen hat er wiederholt durch schriftliche, auf diplomatischem Wege eingereichte, Eingaben die Kompetenz des Civilgerichtes in Laon bestritten. Letzteres sprach indeß, ohne auf eine Prüfung der Kompetenzfrage einzutreten, und indem es das Ausbleiben des Beklagten als Zustimmung auslegte, dem Kläger durch Urtheil vom 5. Mai 1880 seine Klageschlüsse zu, indem es die dem Beklagten auferlegte Entschädigung auf 1000 Fr. festsetzte.

E. Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 stellte der gegenwärtige Refurrent beim Obergerichte des Kantons Aargau das Begehren um

Ertheilung des Exequatur für dieses Urtheil. Nach Anhörung des Beklagten entschied indessen das Obergericht des Kantons Aargau am 30. März 1881 dahin: Es werde die nachgesuchte Vollstreckbarerklärung für das Urtheil des Civilgerichtes in Laon vom 5. Mai 1880 wegen Inkompetenz dieses Gerichtes nicht ertheilt, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Es liege hier keiner der Fälle vor, in denen nach den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 die Kompetenz des französischen Gerichtes begründet wäre. Bezüglich des geforderten Schadenersatzes, sei dies nach Art. 7 des Vertrages von vornherein klar; allein das gleiche gelte auch in Betreff der Vindikation des Knaben Dillemann. Zwar finden auf letztere selbstverständlich die Grundsätze über die Vindikation von Sachen und deren Gerichtsstand keine Anwendung, allein der Staatsvertrag enthalte auch keine Bestimmung, welche die Zurückforderung eines Kindes vor seine heimatlichen Behörden verweise. Wollte man übrigens auch annehmen, es sei letzteres der Fall, so wäre doch in concreto die Kompetenz des Civilgerichtes von Laon nicht begründet, da der den Gegenstand des Streites bildende Knabe Dillemann keinenfalls als Franzose betrachtet werden könne. Der Vater Josef Dillemann habe durch die Annexion des Elsaß an Deutschland sein französisches Bürgerrecht verloren und sei Angehöriger des deutschen Reiches geworden; von dem Optionsrecht habe er, da er vor dem dasselbe statuierenden Frankfurterfriedensvertrage gestorben sei, keinen Gebrauch mehr machen können. In der Folge sodann habe die Wittve Dillemann für sich und ihre Kinder das aargauische Bürgerrecht gültig erworben; der Knabe Dillemann sei also aargauischer beziehungsweise schweizerischer Angehöriger. Zu dem gleichen Ergebnisse gelange man auch, wenn man von der Annexion des Elsaß an Deutschland ganz absehe, denn auch nach französischen Gesetzen habe nach dem Tode des Vaters Dillemann der Wittve Dillemann die elterliche Gewalt über ihre Kinder zugestanden und habe diese also für sich und ihre Kinder das aargauische Bürgerrecht erwerben können, so daß durch seine Einbürgerung in der Schweiz jeder Einfluß der ehemaligen französischen Heimathörigkeit des Knaben Dillemann aufgehört habe. Raum eines Be-

weises endlich bedürfe es, daß Art. 12 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869, welcher die Opposition gegen ein Contumazialurtheil an die Behörden des Landes verweise, wo das Urtheil gefällt worden sei, nicht hieher gehöre. Es sei vielmehr Lemma 1 des Art. 17 des Vertrages maßgebend, nach welchem das Vollstreckungsgefuch abgewiesen werden müsse.

F. Gegen dieses Urtheil ergriff Paul Dillemann als Vormund des minderjährigen Knaben Paul Moriz Dillemann den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen folgendes aus: In erster Linie sei der Civilstand des Knaben Paul Moriz Dillemann festzustellen und darzuthun, daß dieser nicht, wie das Obergericht des Kantons Aargau annehme, deutscher Reichsangehöriger geworden sei, noch jemals aufgehört habe, Franzose zu sein. Dies ergebe sich aus folgenden Momenten: Wenn auch, was übrigens bestritten sei, zugegeben werde, daß die völkerrechtliche Wirksamkeit der Abtretung von Elsaß und Lothringen bereits von der Ratifikation der Friedenspräliminarien (2. März 1871) und nicht erst von der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages (20. Mai gleichen Jahres) an datire, so sei damit doch noch nicht entschieden, welche Personen ihre französische Nationalität gegen die deutsche auszutauschen hatten. Werde zunächst von den Staatsverträgen abgesehen und die Frage lediglich nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt, so müsse angenommen werden, daß blos die damaligen Bewohner der abgetretenen Provinzen mit dem abgetretenen Territorium an Deutschland übergegangen seien, nicht aber auswärts wohnende Angehörige; es sei in dieser Beziehung das Domizil und nicht der Heimort entscheidend. Art. 2 des Frankfurter Friedensvertrages seinerseits nun habe die Denationalisirung auf die im Augenblicke der Annexion im Elsaß wohnenden und dort geborenen Franzosen beschränkt und es sei auch von der deutschen Regierung, wie aus einer Depesche des Grafen Arnim, deutschen Geschäftsträgers in Paris, vom 1. September 1872 sich ergebe, anerkannt worden, daß über die Staatsangehörigkeit der Angehörigen der abgetretenen Provinzen ihr Domizil entscheide. Der Vater Josef Dillemann nun sei zur Zeit des Abschlusses der

Friedenspräliminarien längst kein Einwohner von Elsaß-Lothringen mehr gewesen, sondern habe in der Schweiz seine feste Niederlassung gehabt. Die Abtretung dieser Gebiete habe also auf seine Staatsangehörigkeit keinen Einfluß ausüben und ihn, den Auswärtswohnenden, nicht aus einem französischen Bürger in einen deutschen Staatsangehörigen verwandeln können, um so mehr, als überhaupt, wie sowohl die angeführte Depesche des Grafen Arnim, als auch der Wortlaut des Frankfurter Friedensvertrages beweisen, die Angehörigen der abgetretenen Provinzen bis zum Auslaufe der Optionsfrist französische Bürger geblieben seien, und also durch die Option nicht aus deutschen Angehörigen wieder zu französischen Bürgern geworden seien, sondern vielmehr durch dieselbe sich der Nothwendigkeit, deutsche Staatsbürger zu werden, überhaupt haben entziehen können. Es könne also daraus, daß der Vater Dillemann nicht in die Lage gekommen sei, zu optiren, nicht, wie das Obergericht des Kantons Aargau behaupte, gefolgert werden, daß er als deutscher Staatsangehöriger gestorben sei, vielmehr müsse, wie auch die französische Literatur und Praxis durchweg anerkennen, festgehalten werden, daß er als französischer Bürger gestorben sei. Damit sei nun freilich die Frage nach der Nationalität der von Josef Dillemann hinterlassenen Wittve und Kinder, insbesondere des Paul Moriz Dillemann, noch nicht entschieden. Allein bei näherer Betrachtung könne einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch diese, insbesondere die Kinder, um die es sich hier einzig handle, französische Bürger geblieben seien. Nach dem Wortlaut des Art. 2 des Frankfurter Friedensvertrages hätte angenommen werden dürfen, daß die zwar im Elsaß geborenen aber nicht dort ansässigen Elsässer und die dort ansässigen Franzosen anderer Departemente ihre französische Nationalität ohne weiters behalten. Allerdings habe nun die deutsche Regierung dem betreffenden Artikel des Friedensvertrages eine für Frankreich weniger günstige Deutung gegeben und sei durch einen Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871 bestimmt worden, daß alle « originaires » der abgetretenen Provinzen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, d. h., wie in einer Depesche des deutschen Botschafters Grafen Arnim vom 18. De-

zember 1871 erläutert sei, alle in diesen Provinzen geborenen französischen Angehörigen die Option vollziehen müssen, auf die Gefahr hin, deutsche Unterthanen zu werden. Auf die Wittve und die Kinder des Josef Dillemann aber habe auch diese Bestimmung keine Anwendung finden können, da weder die eine noch die anderen im Elsaß geboren seien und daher nicht zu den originaires gehörten. Hätte übrigens auch allfällig die Wittve Dillemann zu optiren gehabt, und wäre sie in Folge ihrer Nichtoption deutsche Angehörige geworden, so hätte dies doch auf ihre minderjährigen Kinder keinen Einfluß ausüben können, wofür eine in einem analogen Falle ausgesäulte Entscheidung des Pariser Kassationshofes vom 5. März 1877 angezogen werden könne. Sei also durch die Annexion des Elsaß an Deutschland die Nationalität der Kinder Dillemann nicht geändert worden, so habe auch die Naturalisation der Wittve Dillemann in der Schweiz einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder nicht ausüben können. Denn nach Art. 10 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 richte sich die Vormundschaft über Minderjährige nach der heimathlichen Gesetzgebung, so daß in casu die französische Vormundschaftsgesetzgebung anwendbar sei. Nun sei nach französischem Rechte, wie sich insbesondere auch aus den sachbezüglichen Verhandlungen zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und der französischen Regierung, namentlich aus der Depesche des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Juli 1873 ergebe, gänzlich zweifellos, daß die Naturalisation der Eltern im Auslande auf die Nationalität der vor derselben geborenen minderjährigen Kinder keinen Einfluß ausüben und daß durch keine Autorisation ein französischer Minderjähriger zum Wechsel seiner Nationalität ermächtigt werden könne. Gerade mit Rücksicht auf diese Bestimmungen der französischen Gesetzgebung sei in dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1876 bestimmt worden, daß die Naturalisation eines Ausländers in der Schweiz sich nur dann auf seine Frau und minderjährigen Kinder erstrecke, wenn für diese nicht mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zum bisherigen Heimatstaate eine Ausnahme gemacht sei. Nach dem gegenwärtigen Bundesrechte würde also der

Bundesrath die Aufnahme minderjähriger Franzosen in das schweizerische Bürgerrecht gar nicht gestatten. Allein auch nach der früher geltenden aargauischen Kantonalgesetzgebung gelange man zum gleichen Ergebnisse. Nach § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches nämlich, welcher auch auf Fremde angewendet werden müsse, sei, wenn die Eltern auf ihr bisheriges Bürgerrecht Verzicht leisten wollen und auch die minderjährigen Kinder der neuen Nationalität der Eltern folgen sollen, für letztere die Mitwirkung eines vormundschaftlich geordneten Pflegers erforderlich. Nun werde die Vormundschaft über Franzosen in der Schweiz nach dem Staatsvertrage vom 15. Juni 1869 durch die französische und nicht durch die schweizerische Gesetzgebung geregelt und seien die französischen und nicht die schweizerischen Behörden zuständig; die, nach § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte, vormundschaftliche Mitwirkung hätte also von den französischen Behörden ausgehen und der Pfleger vom Familienrath ernannt werden müssen; ein solcher Pfleger hätte aber einen Verzicht auf die französische Staatsangehörigkeit minderjähriger Kinder nicht aussprechen oder zu einem solchen mitwirken können. Demnach sei der minderjährige Paul Moritz Dillemann stetsfort Franzose geblieben; hiefür könne auch noch auf die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz vom 23. Juli 1879 Bezug genommen werden, welche unzweideutig statuirt, daß minderjährige Kinder in der Schweiz naturalisirter Franzosen während ihres 22. Altersjahres zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität optiren können, bis zu dem Zeitpunkte der Option dagegen als Franzosen betrachtet werden. Nun sei völlig unzweifelhaft, daß die in Frankreich wohnenden Verwandten des Paul Moritz Dillemann nach Art. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 befugt gewesen seien, demselben einen Vormund und Gegenvormund zu ernennen und daß der Sitz dieser Vormundschaft sich in Frankreich befinde. Zu den Rechten und Pflichten des Vormundes aber gehöre auch die Fürsorge für die Person des Pupillen und der Rekurrent sei daher völlig berechtigt gewesen, die Rückgabe des Paul Moritz Dillemann an seine Großmutter oder ihn zu verlangen. Seine daherige Klage sei

keine reivindicatio sondern eine in seinem vormundschaftlichen Rechte wurzelnde und es seien daher nach dem zitierten Art. 10 des Staatsvertrages vom 10. Juni 1869 nicht die aargauischen, sondern die französischen Gerichte zu deren Beurtheilung kompetent. Dies müßte selbst dann gelten, wenn der Knabe Dillemann ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde das schweizerische Bürgerrecht hätte erwerben können. Denn in diesem Falle hätte er zwei Bürgerrechte besessen und da er sein Domizil in Frankreich bei der Großmutter in Laon gehabt habe, von wo er auf tückische Weise weggelockt worden sei, so wäre auch in diesem Falle der französische Gerichtsstand der einzig begründete. Dies gelte auch bezüglich des Schadensersatzbegehrens, da dieses nicht selbständig, sondern als bloßes Akzessorium, welches der Hauptsache folgen müsse, angebracht worden sei. In Umfassung dieser Ausführungen werde beantragt: Das Bundesgericht möchte in Abänderung des Entscheides des aargauischen Obergerichtes vom 30. März 1881 die Vollziehung des Urtheils des Civilgerichtes von Laon vom 5. Mai 1880 bewilligen.

G. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte M. Kiewen, Tabakfabrikant in Rheinfelden, thatsächlich geltend: Er habe den Knaben Paul Moritz Dillemann lediglich auf dessen eigene dringende Bitte bei sich zurückbehalten; derselbe stehe übrigens unter aargauischer Vormundschaft und es haben dessen französische Anverwandte, insbesondere der gegenwärtige Rekurrent, weder gegen die Naturalisation der Wittve Dillemann und ihrer Kinder in der Schweiz, noch gegen die aargauische vormundschaftliche Verwaltung über das Vermögen des Knaben Dillemann früher Einsprache erhoben, vielmehr haben sie beides ausdrücklich anerkannt, so daß sie wohl nunmehr nicht mehr darauf zurückkommen können. In rechtlicher Beziehung sodann führt der Rekursbeklagte im Wesentlichen die vom Obergerichte des Kantons Aargau seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Erwägungen weiter aus, indem er insbesondere bemerkt: Der Knabe Dillemann sei durch die Annexion des Elsaß an Deutschland deutscher Angehöriger geworden; denn mit der Abtretung des Elsaß an Deutschland seien alle elsäßischen Angehörigen, sofern sie nicht von dem

vorbehaltenen Optionsrechte Gebrauch gemacht haben, jure belli deutsche Angehörige geworden, wie das der Sieger, beziehungsweise die deutsche Regierung, in einer Depesche des Grafen Armin vom 18. Dezember 1871 ausdrücklich erklärt habe. Demnach sei auch der Vater Josef Dillemann, der nicht in der Lage gewesen sei, zu optiren, deutscher Angehöriger geworden und habe die deutsche Nationalität auch auf seine Kinder übertragen. Wenn übrigens auch der Knabe Dillemann bis zur Naturalisation seiner Mutter in der Schweiz französischer Bürger geblieben wäre, so wäre er doch jedenfalls durch die der Wittwe Dillemann für sich und alle ihre Nachkommen ertheilte aargauische Naturalisation Schweizerbürger geworden und habe seine französische Nationalität verloren; denn die dem Knaben Dillemann ertheilte schweizerische Naturalisation sei nach schweizerischem und nicht nach französischem Rechte zu beurtheilen und müsse demzufolge als zu Recht bestehend betrachtet werden. Uebrigens handle es sich in concreto gar nicht um eine vormundschaftliche Streitigkeit, auf welche Art. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 anwendbar wäre, sondern um eine vindicatio personae, d. h. um eine persönliche Klage, welche nach Art. 59 und 58 der Bundesverfassung vor den Richter des Wohnortes des Beklagten gehöre. Auch beziehe sich der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 nur auf Ausländer, nicht auf Schweizerbürger, und würde derselbe nach dem Grundsatz *lex posterior derogat priori* der Bundesverfassung von 1874 nachgehen. Das in der Sache gefällte Urtheil des Civilgerichtes von Laon sei als von einem inkompetenten Gerichte ausgehend in der Schweiz nicht vollstreckbar; übrigens verstoße dasselbe auch insofern gegen den Staatsvertrag vom 15. Juni 1869, als das Gericht die vom Beklagten schriftlich eingereichten Einwendungen gegen seine Kompetenz gar nicht beachtet und daher nicht, wie ihm nach Art. 11 des zitierten Vertrages obgelegen hätte, seine Kompetenz von Amtswegen geprüft habe. Die Schadenersatzforderung des Rekurrenten vollends ermangle jeder Grundlage und sei zu Beurtheilung derselben das französische Gericht offenbar inkompetent gewesen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

H. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, hält an der Begründung seiner angefochtenen Entscheidung gegenüber den Ausführungen des Rekurrenten fest, indem es insbesondere betont, daß es sich in erster Linie fragen müsse, ob in casu einer derjenigen Fälle vorliege, in welchem nach dem Staatsvertrage vom 15. Juni 1869 die Kompetenz des französischen Richters begründet sei, und daß nun diese Frage verneint werden müsse, womit der ganze Refurs sich erledige.

I. Replikando führt der Rekurrent die in der Refurschrift geltend gemachten Argumente, unter eingehender Bekämpfung der gegnerischen Ausführungen, weiter aus, indem er insbesondere u. A. betont, daß für die Nationalität des Vaters Josef Dillemann der Zusatzvertrag vom 11. Dezember 1871 (ratifizirt den 11. Februar 1872), wodurch die Pflicht zur Option allerdings auch auf die außerhalb der abgetretenen Provinzen wohnenden Angehörigen derselben ausgedehnt worden sei, jedenfalls nicht in Betracht kommen könne, da ja der Vater Dillemann zur Zeit des Abschlusses desselben bereits verstorben gewesen sei und nun dem genannten Zusatzvertrage jedenfalls nicht die Wirkung beigemessen werden könne, daß er den nach Mitgabe der frühern Vertragsbestimmungen als französischer Bürger verstorbenen Vater Dillemann nachträglich zum deutschen Angehörigen umgestempelt habe; im Fernern sei auch darauf hinzuweisen, daß die staatsrechtliche Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das deutsche Reich erst mit dem deutschen Reichsgesetze vom 9. Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche sich vollzogen habe, und daß daher erst von diesem Augenblicke an die Elsässer Deutsche geworden seien; daß sodann die Frage, ob durch eine Handlung der Mutter Dillemann der Civilstand ihrer Kinder habe verändert werden können, nach französischem Rechte zu beantworten sei, erscheine als völlig selbstverständlich. Demnach werde auf den Schlüssen der Refurschrift unter Folge der Kosten beharrt.

K. In seiner Duplik hält der Refursbeklagte an den Anträgen seiner Vernehmung fest, indem er den in der Replik ge-

stellten Antrag des Rekurrenten auf Kostenanspruch als verspätet bezeichnet, im Uebrigen dagegen etwas wesentlich Neues nicht vorbringt.

L. Das Obergericht des Kantons Argau verzichtet auf Einreichung einer Duplik.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde hängt, wie vom Rekurrenten zutreffend ausgeführt worden ist, ausschließlich davon ab, ob das Civilgericht von Laon zu Ausfällung seines Urtheils vom 5. Mai 1880 kompetent war; ist diese Frage zu bejahen, so muß nach Art. 15, 16 und 17 des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen vom 15. Juni 1869 dem Vollstreckungsbegehren des Rekurrenten ohne Weiteres entsprochen werden. Denn dasselbe ist vom Rekurrenten in der gehörigen, durch Art. 16 des zitierten Staatsvertrages vorgeschriebenen Form gestellt worden; es wurden unzweifelhaft die Parteien zu der Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte gehörig zitiert und es kann auch durchaus nicht gesagt werden, daß Normen des öffentlichen Rechtes oder Interessen der öffentlichen Ordnung der Vollziehung des in Frage stehenden Urtheils entgegenstehen.

2. Die Kompetenz des Civilgerichtes in Laon nun aber ist jedenfalls nur dann begründet, und es kann Vollstreckung des Urtheils dieses Gerichtshofes in der Schweiz nur dann begehrt werden, wenn der Knabe Paul Moriz Dillemann, dessen Herausgabe an den Rekurrenten durch dasselbe angeordnet wird, französischer Bürger ist, beziehungsweise wenn derselbe in der Schweiz als solcher und nicht etwa als schweizerischer Angehöriger zu betrachten ist. Ist Letzteres der Fall, so ist zweifellos die Vollstreckung des Urtheils des französischen Gerichtes in der Schweiz zu verweigern, denn es kann alsdann diesem Gerichte die Kompetenz, die Herausgabe eines in der Schweiz als schweizerischer Angehöriger zu betrachtenden, unter schweizerischer Vormundschaft stehenden, Minderjährigen an einen ihm in Frankreich geordneten Vormund anzuordnen, offenbar schweizerischerseits nicht zugestanden werden und zwar selbst dann nicht,

wenn nach Mitgabe der französischen Gesetzgebung der Knabe Dillemann, trotz seiner Naturalisation in der Schweiz, seine französische Nationalität beibehalten haben, und mithin der Fall eines Doppelbürgerrechtes vorliegen sollte. Wenn Refurrent meint, daß auch im Falle eines Doppelbürgerrechtes die Kompetenz des Gerichtes in Laon als des Gerichtes des Domizils des Knaben Dillemann anerkannt werden müßte, so kann dies schon deßhalb nicht als richtig erachtet werden, weil, wenn der Knabe Dillemann in der Schweiz als schweizerischer Bürger zu betrachten ist, er als solcher sein Domizil keineswegs bei seinen Verwandten in Laon hat, sondern vielmehr das Domizil seines ihm in der Schweiz geordneten Vormundes, beziehungsweise Pflegers (§ 38 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches) theilt, an dessen Wohnort er denn auch bis zum Tode seiner Mutter wohnte und auch gegenwärtig sich thatsächlich aufhält.

3. Ist somit zu untersuchen, ob der Knabe Dillemann in der Schweiz als französischer Bürger anerkannt und behandelt werden müsse, so ist zu bemerken: Es mag dahin gestellt bleiben, ob vor der Naturalisation der Wittve Dillemann und ihrer minderjährigen Kinder in der Schweiz der Knabe Paul Moritz Dillemann als französischer oder aber als deutscher Angehöriger zu betrachten gewesen sei, beziehungsweise ob derselbe in Folge der Abtretung von Elsaß und Lothringen an Deutschland seine französische Nationalität verloren habe und deutscher Untertan geworden sei. Für die Bejahung dieser Frage ließe sich, wie beiläufig bemerkt werden mag, anführen, daß, wie aus dem spätern Verhalten der deutschen Regierung (siehe insbesondere den Erlaß des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 7. März 1872, dazu Stöck, Option und Plebiszit, S. 159 u. ff.) hervorgehe, bei Vereinbarung der Friedenspräliminarien von Versailles und des Frankfurter Friedensvertrages wenigstens der eine der vertragsschließenden Theile, nämlich die deutsche Regierung, von vornherein davon ausgegangen sei, daß die Abtretung des Gebietes von Elsaß-Lothringen von selbst die Folge nach sich ziehe, daß die auf dem abgetretenen Gebiete wohnenden Angehörigen des abtretenden Staates und auch die dorthin (durch ihre Geburt) zuständigen, wenn auch auswärts wohnen-

den, Personen ihre bisherige Nationalität für sich und ihre Familien verlieren und Angehörige des erwerbenden Staates werden, und daß diese Konsequenz der Gebietsabtretung nur insofern abgewendet werden könne, als durch ausdrückliche Vertragsbestimmung den durch die Gebietscession betroffenen Personen das Recht der Option besonders eingeräumt und von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden sei. Auf der andern Seite dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß, wie der Rekurrent dargelegt hat, auch für die entgegengesetzte, in der französischen Litteratur und Praxis durchgängig vertretene Entscheidung jedenfalls erhebliche Gründe sprechen und daß insbesondere der Wortlaut des Friedensvertrages dafür geltend gemacht werden kann. Allein es ist nun, wie bemerkt, für die Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde nicht erforderlich, diese zwischen den Parteien bestrittene und zweifelhafte Frage zu entscheiden. Denn wenn auch angenommen wird, es sei der Knabe Paul Moritz Dillemann zur Zeit seiner schweizerischen Naturalisation noch französischer Bürger gewesen, so kann doch der Rekurs nicht als begründet erachtet werden. Allerdings nämlich ist dem Rekurrenten ohne Weiteres zuzugeben, daß unter dieser Voraussetzung der minderjährige Paul Moritz Dillemann durch die von seiner Mutter unter Mitwirkung eines ad hoc bestellten Pflegers für ihn ausgewirkte schweizerische Naturalisation sein französisches Bürgerrecht nach Mitgabe der französischen Gesetzgebung nicht verloren hat, daß er vielmehr in Frankreich trotz dieser Naturalisation ausschließlich als französischer Bürger betrachtet und behandelt werden wird. Denn es ist, wie Rekurrent richtig ausgeführt hat, allerdings ein feststehendes und in Litteratur und Praxis allgemein anerkanntes Prinzip des französischen Rechtes, daß für einen Minderjährigen die ihm durch Geburt erworbene Nationalität durch Handlungen der Eltern oder sonstiger gesetzlicher Vertreter nicht geändert werden kann. Allein damit ist keineswegs gesagt, daß auch für die Schweiz die Naturalisation des Knaben Dillemann als unwirksam zu betrachten sei. Denn darüber, ob das Bürgerrecht eines Staates für einen Ausländer gültig erworben sei, entscheiden, soweit nicht etwa durch Staatsverträge besondere Beschränkungen aufgestellt sind, für das

Gebiet des Aufnahmestaates, ausschließlich die Gesetzgebung und die Behörden dieses Staates und keineswegs diejenigen des bisherigen Heimatstaates des Aufgenommenen. Dies folgt ohne Weiteres aus dem Begriffe der Staatsouveränität und ist denn auch in der französischen Doktrin anerkannt worden. (S. z. B. die Verhandlungen über den Fall Bauffremont-Bibesco, u. A., Labbé, Journal de droit international privé Tome IV pag. 12; vergleiche auch Folleville, De la naturalisation, pag. 8 N° 10.) Nun ist aber in concreto der Knabe Dillemann von den zuständigen schweizerischen, beziehungsweise aargauischen Behörden, in Anwendung der aargauischen Gesetzgebung unter Vertretung durch seine Mutter und einen ad hoc bestellten Pfleger in das aargauische, beziehungsweise schweizerische Bürgerrecht aufgenommen worden und muß daher diese, von keiner zuständigen Behörde annullirte Bürgerrechtsaufnahme vom Bundesgerichte als für die Schweiz zu Recht bestehend anerkannt werden. Denn es ist keineswegs richtig, daß, wie Refurrent behauptet, nach Mitgabe staatsvertraglicher Bestimmungen die Bürgerrechtsaufnahme des minderjährigen Paul Moriz Dillemann als unwirksam betrachtet werden müsse. Der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 nämlich, auf welchen Refurrent in erster Linie sich beruft, bezieht sich, wie sein Titel und Inhalt zur Evidenz ergeben, überall nur auf Gegenstände des Privatrechtes und des Civilprozesses, keineswegs dagegen auch auf Verhältnisse des öffentlichen Rechtes; namentlich regelt derselbe in keiner Weise die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Staatsbürgerrecht in einem der Vertragsstaaten für minderjährige Angehörige des andern Vertragstheiles wirksam erworben werden könne; dies ergibt sich denn auch daraus aufs Klarste, daß über die Wirkungen, welche die Naturalisation französischer Angehöriger in der Schweiz für die Nationalität der vor der Naturalisation geborenen minderjährigen Kinder derselben habe, zwischen der Schweiz und Frankreich am 23. Juli 1879 eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, was offenbar völlig zwecklos gewesen wäre, wenn schon der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 hierüber Bestimmungen enthalten, beziehungsweise die Regel des französischen Rechtes, daß die Na-

tionalität von Minderjährigen durch Handlungen ihrer Eltern nicht verändert werden könne, zur völkerrechtlichen Norm erhoben hätte. Die erwähnte Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 sodann, auf welche sich Rekurrent ebenfalls berufen hat, stellt allerdings in ihrem Art. 1 die Regel auf, daß die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder, bis zu der während ihres 22. Altersjahres vorzunehmenden Option für die schweizerische Nationalität, als Franzosen zu betrachten seien. Allein diese Regel gilt nur für die Zukunft, d. h. für die nach dem Inkrafttreten der fraglichen Uebereinkunft stattgefundenen Naturalisationen, für die Vergangenheit dagegen erkennt Art. 5 der fraglichen Uebereinkunft ausdrücklich an, daß die minderjährigen Kinder naturalisirter Franzosen in Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen beider Länder von beiden Theilen als Schweizer und als Franzosen betrachtet werden können. Gerade um einen solchen vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft vom 23. Juli 1879 stattgefundenen Fall aber, in welchem ein minderjähriges Kind in der Schweiz naturalisirter französischer Eltern nach schweizerischem Rechte als Schweizer, nach französischem Rechte als Franzose zu betrachten ist, handelt es sich in concreto.

4. Kann also die Kompetenz des Civilgerichtes in Laon zu Ausfällung seines Urtheils vom 5. Mai 1880 deshalb nicht anerkannt werden, weil der Knabe Dillemann, dessen Herausgabe dieses Urtheil anordnet, in der Schweiz als Schweizer zu betrachten ist, so mag dahingestellt bleiben, ob die Kompetenz des französischen Gerichtes nach Art. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 dann begründet wäre, wenn der Knabe Dillemann in der Schweiz als Franzose betrachtet werden müßte, oder ob, wie das aargauische Obergericht meint, überhaupt im vorliegenden Falle die Kompetenz des heimathlichen Richters nach dem Staatsvertrage nicht begründet wäre, vielmehr die Regel *actor sequitur forum rei* Platz greifen müßte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.